

3/SN - 62/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 52.022/5-I 2/84

An das
Präsidium des Nationalrates

W i e n

21. 3. 84
30. MÄRZ 1984
1984-04-02 Franer
H. Essner

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter Dr. Hinek

Klappe 293 (Dw)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für
Justiz zum Entwurf des Bundesministeriums
für Handel, Gewerbe und Industrie einer
Mühlengesetz-Novelle 1984.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich,
mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates
vom 6. Juli 1961 25 Abschriften seiner Stellungnahme
zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

22. März 1984

Für den Bundesminister:

R e i n d l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ. 52.022/5-I 2/84

An das
Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Mühlengesetz 1981 geändert wird,
Begutachtungsverfahren.

zu GZ 33.530/2-III/lc/84

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 8. 3. 1984 zu den Z. 6, 12 und 17 des Art. I des oben angeführten Gesetzesentwurfs in folgender Weise Stellung zu nehmen:

1. Der neu eingeführte § 2c bestimmt im ersten Satz des ersten Absatzes, daß jeder Inhaber einer Mühle mit einer mindestens 24.000 dt betragenden Jahressumme der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmengen die Erzeugung von Mahlprodukten durch mindestens einen Arbeitnehmer beaufsichtigen lassen muß, der die erforderliche fachliche Befähigung für diese Aufsichtsführung besitzt (Aufsichtsperson). Das Wort "Arbeitnehmer" deutet darauf hin, daß es sich bei der Aufsichtsperson um jemanden handeln muß, der in einem Dienstverhältnis steht. Es stellt sich die Frage, warum es sich immer um einen Arbeitnehmer handeln muß und warum die Beaufsichtigung der

0509C

- 2 -

Erzeugung von Mahlprodukten nicht etwa auch durch den Eigentümer der Mühle oder, wenn die Mühle in Form einer Handelsgesellschaft betrieben wird, etwa durch einen Gesellschafter oder ein Gesellschaftsorgan erfolgen kann, wenn diese Person die erforderliche fachliche Befähigung für die Aufsichtsführung hat. Die Einschränkung des Kreises der Aufsichtsperson auf Arbeitnehmer könnte bewirken, daß Dienstverhältnisse nur zum Schein eingegangen werden, um die vom Gesetz geforderte Arbeitnehmereigenschaft der Aufsichtsperson vorweisen zu können.

Es wird daher angeregt, die Arbeitnehmereigenschaft als Voraussetzung für die Person zu streichen, die die Aufsicht über die Erzeugung von Mahlprodukte übernimmt, und statt "Arbeitnehmer" zu sagen "Person". Die erforderliche fachliche Befähigung ist als Voraussetzung für diese Tätigkeit wohl ausreichend.

2. Der § 5 Abs. 2a wird dahingehend geändert, daß dann, wenn der (die) Eigentümer einer Mühle, die am 31. Dezember 1981 in seinem (ihrem) Eigentum gestanden ist, ohne Zahlung eines Ablösebetrages durch den Mühlenfonds zur dauernden Stilllegung bereit ist (sind), auf seinen (ihren) Antrag der Mühlenfonds auf Grund eines Beschlusses des Mühlenkuratoriums anstelle der Zahlung eines Ablösebetrages mit Bescheid die Vermahlungsmenge unter folgenden Voraussetzungen auf eine andere Mühle oder eine andere Liegenschaft zu übertragen hat: Der (die) Eigentümer der anderen Mühle (Liegenschaft) muß (müssen) am Tag der Übertragung zu mindestens 50 vH Eigentümer der Liegenschaft sein, auf der sich die stillzulegende Mühle befindet; die Eigentumsverhältnisse der beiden Mühlen (der beiden Liegenschaft) müssen am Tag der Übertragung so sein wie am 31. Dezember 1981.

Hiezu ist zu bemerken, daß nach dem neuen Gesetzestext nicht eindeutig erkennbar ist, auf welches Eigentum es ankommt (auf das an der Mühle oder das an der Liegen-

0509C

- 3 -

schaft), wenn Eigentümer der Mühle jemand anderer ist als der (die) Eigentümer der Liegenschaft. Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn es sich bei der Mühle um ein Superädifikat handelt oder wenn die Mühle auf Grund eines Baurechtes erbaut worden ist. Es wird daher empfohlen, den § 5 Absatz 2a so zu fassen, daß er auch die Fälle eindeutig regelt, in denen das Eigentum an der Mühle und das an der Liegenschaft auseinanderfallen, und dabei klarzustellen, ob das an der Mühle oder das an der Liegenschaft maßgeblich ist.

3. Die Z.17 hätte wohl richtig zu lauten:

"17. Im § 117 Abs.1 sind nach den Worten "§ 2 Abs.7 zweiter Satz," die Worte "des § 2c Abs.2," einzufügen."

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

22. März 1984

Für den Bundesminister:

R e i n d l

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:



0509C